



- 8 - 0453

Regierungspräsidium 28953 ✓  
Leipzig geschrieben u. gelesen  
am .....  
abgesandt  
29. FEB 2008 14  
am .....

REGIERUNGSPRÄSIDIUM LEIPZIG  
Postfach 10 13 64 · 04013 Leipzig

**Postzustellungsurkunde**

Kreiswerke Delitzsch GmbH  
Geschäftsführung  
Benndorfer Landstraße 1 ✓

Leipzig, 29.02.2008  
Tel. (0341) 977 - 6330  
Bearb.: Frau Weißenborn  
E-Mail: Barbara.Weissenborn@rpl.sachsen.de  
Aktenzeichen: 6.1.3-8983.21-04  
(Bitte bei Antwort angeben)

04509 Delitzsch

nachrichtlich:

Landkreis Delitzsch  
Richard-Wagner-Straße 7 a ✓  
04509 Delitzsch

**Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG)  
Deponie Spröda, Kommunalmüldeponie / Neue Altsalzdeponie - KMD/NAD  
Widerspruchssache Kreiswerke Delitzsch GmbH ./ Regierungspräsidium Leipzig**

Bescheid des RPL vom 15.08.2007 zum Abschluss der Maßnahmen zur temporären Oberflächen-  
abdeckung der KMD/NAD  
Ausführungsplanung für Maßnahmen zur Sicherung und Rekultivierung der Deponie Spröda,  
Teilbereich KMD/NAD, erarbeitet durch ICL Ingenieur Consult Dr.-Ing. A. Kolbmüller GmbH  
vom Oktober 2007 in der Fassung vom 28.11.2007 und 12.12.2007  
Bescheid des RPL vom 17.12.2007 zur Bestätigung der Ausführungsplanung  
Widerspruch der Kreiswerke Delitzsch GmbH vom 14.01.2008  
Schreiben des RPL vom 17.01.2008 zur Aufforderung zur Rücknahme des Widerspruchs vom  
14.01.2008  
Schreiben der KWD vom 05.02.2008 mit nochmaliger Widerspruchsbegründung  
Stellungnahme des Umweltfachbereichs im RPL vom 26.02.2008

Sehr geehrter Herr Böhmer,  
das Regierungspräsidium Leipzig erlässt folgenden

**Widerspruchsbescheid**

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente  
Dienstgebäude      Telefax: Leipzig (0341) 9 77 11 99  
Braustraße 2 • 04107 Leipzig      E-Mail: poststelle@rpl.sachsen.de  
Internet: www.rpl.sachsen.de

zu erreichen mit der Buslinie 89



Wir sind jederzeit erreichbar, bitten aber um telefonische Absprache.

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Widerspruchsführerin hat die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.
3. Für diesen Widerspruchsbescheid wird eine Gebühr in Höhe von 225,00 EUR zuzüglich 3,45 EUR Auslagen für die Zustellung festgesetzt, insgesamt werden Kosten in Höhe von 228,45 EUR erhoben.

### **Begründung**

#### **I.**

Mit Bescheid vom 15.08.2007, Az.: 6.1.3-8983.21-04 wurde durch das Regierungspräsidium Leipzig gegenüber der Kreiswerke Delitzsch GmbH – KWD antragsgemäß der Abschluss der Rekultivierungsmaßnahmen zur temporären Oberflächenabdeckung für den Bereich Kommunalmülldeponie / Neue Altsalzdeponie - KMD/NAD der Deponie Spröda genehmigt. Im Wesentlichen handelt es dabei um die Rekultivierungsmaßnahmen Abfall- und Bodenumlagerungen, Profilierung des Deponiekörpers, Aufbringung der Ausgleichs- und Tragschicht und Rekultivierungsschicht als Temporäre Oberflächenabdeckung, Oberflächenentwässerung, Randdamm-, Rampen- und Wegebau sowie Landschaftsbauarbeiten. Entsprechend des Antrags der Kreiswerke Delitzsch GmbH vom 02.07.2007 i. d. F. v. 24.07.2007 wurde die Fertigstellung bis November 2009 genehmigt und die Vorlage der angepassten Ausführungsplanung mit nachvollziehbarem Mengenbedarf, Bauablaufplan für die jeweilige Jahresscheibe in Monatsscheiben und dem Qualitätssicherungsplan festgelegt. Dieser Bescheid vom 15.08.2007 ist bestandskräftig.

In Erfüllung dieses Bescheides vom 15.08.2007 wurde dem Regierungspräsidium Leipzig mit Anschreiben des Landratsamtes Delitzsch vom 02.11.2007 die Ausführungsplanung für die Maßnahmen zur temporären Oberflächenabdeckung für den Bereich Kommunalmülldeponie / Neue Altsalzdeponie - KMD/NAD der Deponie Spröda sowie der Qualitätssicherungsplan übergeben. Die Ausführungsplanung wurde durch das Ingenieurbüro ICL Ingenieur Consult Dr.-Ing. A. Kolbmüller GmbH erarbeitet. Im Rahmen einer Besprechung im RPL am 28.11.2007 mit einem Vertreter der KWD und dem Ingenieurbüro ICL wurden dem RPL überarbeitete Unterlagen zur Ausführungsplanung übergeben insbesondere der entsprechend des Bescheides vom 15.08.2007 überarbeitete Zeitplan, wonach die Beendigung der Baumaßnahmen zum 18.08.2009 vorgesehen ist. Mit Schreiben vom 12.12.2007 wurden dem RPL entsprechend der Hinweise zur Besprechung am 28.11.2007 überarbeitete und aktualisierte Zeichnungen und Darstellungen übergeben.

Mit Bescheid vom 17.12.2007, Az.: 6.1.3-8983.21-04 wurde durch das Regierungspräsidium Leipzig gegenüber der Kreiswerke Delitzsch GmbH – KWD die vorgelegte Ausführungsplanung antragsgemäß bestätigt.

Mit Schreiben vom 14.01.2008 legte die Kreiswerke Delitzsch GmbH Widerspruch gegen den Bescheid vom 17.12.2007 ein und begründete den Widerspruch vorläufig damit, dass die geplanten Maßnahmen zur Sicherung und Rekultivierung der Deponie Spröda, Teilbereich Kommu-

nalmülldeponie / Neue Altsalzdeponie – KMD/NAD nicht, jedenfalls nicht bis zum 18.08.2009 abgeschlossen werden könnten und dass aus Sicht der KWD GmbH aufgrund der künftig zu erwartenden Grundwasserverhältnisse jegliche weitere Maßnahmen der Oberflächenabdichtung zwecklos erschienen.

Mit Schreiben vom 17.01.2008 wurde der KWD GmbH eine Frist bis zum 31.01.2008 eingeräumt, den Widerspruch schriftliche zurückzunehmen, da mit dem Bescheid vom 17.12.2007 lediglich die vorgelegte Ausführungsplanung für Maßnahmen zur Sicherung und Rekultivierung der Deponie Spröda, Teilbereich Kommunal Mülldeponie / Neue Altsalzdeponie – KMD/NAD, antragsgemäß bestätigt wurde und ein Widerspruch unbegründet ist.

Die KWD bat mit Schreiben vom 30.01.2008 um Fristverlängerung bis zum 08.02.2008, die mit Schreiben des RPL vorab per Fax vom 30.01.2008 nur bis zum 05.02.2008 gewährt wurde.

Mit Schreiben vom 05.02.2008 erhält die Kreiswerke Delitzsch GmbH ihren Widerspruch aufrecht und behauptet unter Bezugnahme auf die Prognose des IBGW vom 30.09.2007 unter anderem, dass die Sicherung und Rekultivierung der KMD/NAD nicht, zumindest nicht bis zu dem Termin 18.08.2009 abgeschlossen werden könne und eigentlich zwecklos erscheine, da sowohl der Grundwasserwiederanstieg als auch die bergrechtlichen Verfahren nicht abgeschlossen seien. Weiter meint die KWD unter anderem, dass sich durch die stetigen Lösungsprozesse zwangsläufig zusätzliche Sackungen und Setzungen ergeben, die zur Zerstörung der kostenintensiven Oberflächenabdichtung führen würden. Als Anlagen wurden den beiden Widerspruchsbegründungen von der KWD eine Wasserhaushaltsbilanz für die Alte Altsalzdeponie - AAD und Auszüge aus der Prognose des IBGW vom 30.09.2007 beigelegt.

Der Widerspruch wurde vom Umweltfachbereich im Regierungspräsidium Leipzig mit Stellungnahme vom 26.02.2008 fachlich bewertet.

## II.

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Leipzig für diesen Widerspruchsbescheid ergibt sich aus § 73 Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung.

Der gemäß § 70 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) form- und fristgerecht eingelegte Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Der angefochtene Bescheid ist recht- und zweckmäßig und verletzt die Widerspruchsführerin dadurch nicht in seinen Rechten.

Der Widerspruch ist unbegründet, da mit dem Bescheid vom 15.08.2007 eine Entscheidung in der Hauptsache vorliegt, die bestandskräftig geworden ist und die Bestätigung der Ausführungsplanung die folgerichtige Entscheidung ist.

Beide Entscheidungen, sowohl der Bescheid vom 15.08.2007 als auch der angefochtene Bescheid vom 17.12.2007 ergingen antragsgemäß. Mit der Ausführungsplanung wird die Ausführung der Rekultivierungsmaßnahmen zur temporären Oberflächenabdeckung und der von der Kreiswerke Delitzsch GmbH selbst präzierte Fertigstellungstermin bestätigt.

Der von der KWD vorgebrachten Begründung, dass die Aufbringung einer Oberflächenabdichtung auf den Deponiekörper der Kommunalmülldeponie und Neuen Altsalzdeponie – KMD/NAD, welche die Gesamtsituation unwesentlich verbessere und auch so lange die Standsicherheit des Deponiekörpers aufgrund der geänderten und derzeit nicht abschließend geplanten Grundwasserverhältnisse fraglich und gefährdet sei, sinn- und zwecklos erscheine, kann nicht gefolgt werden.

Bereits mit der Plangenehmigung vom 01.11.2004 wurde gemäß § 14 Abs. 7 Deponieverordnung-DepV die temporäre Oberflächenabdeckung zugelassen und noch keine Oberflächenabdichtung, da in diesen Bereichen, vor allem in der Kommunalmülldeponie, wo Abfälle mit hohen organischen Anteilen abgelagert wurden, große Setzungen im Sinne des § 12 Abs. 5 DepV zu erwarten sind. Diese temporäre Abdeckung soll Oberflächenwasser ableiten, Sickerwasserbildung minimieren und Deponiegasmigration verhindern. Erst nach Abklingen der Hauptsetzungen ist die endgültige Oberflächenabdichtung herzustellen.

Die Bestätigung der Ausführungsplanung beinhaltet die Sicherung und Rekultivierung der Bereiche der Kommunalmülldeponie und Neuen Altsalzdeponie durch die Realisierung einer temporären Abdeckung mit der Profilierung des Deponiekörpers entsprechend der Anforderungen zur Standsicherheit, dem Auftrag einer Ausgleichsschicht (0,5 m), dem Auftrag einer Rekultivierungsschicht (0,5 m), der Ertüchtigung und/oder Neuerrichtung des Grabensystems für die Ableitung des Oberflächenwassers, Wege- und Landschaftsbau. Diese temporären Maßnahmen entsprechen den sich aus der Deponieverordnung-DepV ergebenden Forderungen und sind bis zum Abklingen der Setzungen zwingend zu realisieren. Erst danach wird eine dem Standort angemessene Oberflächenabdichtung aufgebracht.

Mit der Widerspruchsbegründungen der KWD mit Bezug auf die Oberflächenabdichtung, ist der Widerspruch ebenfalls unbegründet.

Sofern sich der Widerspruch darauf bezieht, dass die geplanten Maßnahmen zur Sicherung und Rekultivierung der Bereiche der Kommunalmülldeponie und Neuen Altsalzdeponie nicht, jedenfalls nicht bis zum 18.08.2009 abgeschlossen werden könnten, ist der Widerspruch ebenfalls unbegründet.

Mit Plangenehmigungsbescheid vom 01.11.2004, AZ.: 63-8983.21-04, wurde der KWD der mittelfristige Abschluss und die Sanierung/Rekultivierung der Deponie Spröda unter Berücksichtigung des Gesamtstandortes genehmigt. Die Plangenehmigung enthält auch Fristen-Regelungen für den Abschluss der Sanierung. Im Bereich der Kommunalmülldeponie / Neuen Altsalzdeponie - KMD/NAD sollten die Sanierungs-/ Rekultivierungsmaßnahmen inklusive des Aufbringens der temporären Oberflächenabdeckung bis 31.12.2006 abgeschlossen sein. Mit Bescheid vom 20.07.2006 wurde durch das RPL die von KWD beantragte Änderung des Bauablaufplanes zu dem mittelfristigen Abschluss, Sanierung und Rekultivierung der Deponie Spröda und die Verlängerung und Neufestlegung des Zeitpunktes der Fertigstellung der Rekultivierungsmaßnahmen für den Teilbereich KMD/NAD, der als Aufstandsfläche für ein Zwischenlager für heizwertreiche Fraktion genutzt werden sollte, bis Oktober 2008 gewährt.

Mit Antrag der Kreiswerke Delitzsch GmbH vom 02.07.2007 i. d. F. v. 24.07.2007 wurde die Verlängerung des Bauablaufplanes zu dem mittelfristigen Abschluss, Sanierung und Rekultivierung der KMD/NAD mit Fertigstellungsterminen November 2009 beantragt, unter anderem auch mit der Begründung der beabsichtigten Nutzungsverlängerung des Zwischenlagers für heizwertreiche Fraktion. Nach pflichtgemäßem Ermessen wurde im Rahmen der Plangenehmigung zum mittelfristigen Abschluss und Sanierung / Rekultivierung der Deponie Spröda auf der Grundlage der §§ 31 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. 32 Abs. 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG die Verlängerung des Fertigstellungstermins für die temporäre Oberflächenabdeckung der Kommunal-mülldeponie / Neue Altsalzdeponie - KMD/NAD bis November 2009 genehmigt.

Die Genehmigung wurde nicht etwa erteilt, weil gerade so beantragt, sondern weil dies nach Prüfung und Abwägung aller zu berücksichtigenden Interessen der spätest mögliche Zeitpunkt im Sinne des Schutzes vor Umweltgefahren und schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 10 Abs. 4 S. 2 KrW-/AbfG ist.

Des Weiteren wurde mit dem Bescheid vom 15.08.2007 in Ziffer 3 die Vorlage der angepassten Ausführungsplanung mit nachvollziehbarem Mengenbedarf, Bauablaufplan für die jeweilige Jahresscheibe in Monatsscheiben und zu realisierenden Baumaßnahmen mit dem Rückbau des im Bereich der Neuen Altsalzdeponie befindlichen Zwischenlagers und Qualitätssicherungsplan bis zum 30.09.2007 angeordnet. In Erfüllung dieser Anordnung wurde dem RPL nach gewährter Verlängerung mit Anschreiben des Landratsamtes Delitzsch vom 02.11.2007 die entsprechende Ausführungsplanung einschließlich Qualitätssicherungsplan übergeben, wobei hier fälschlicherweise noch der Fertigstellungstermin Ende 2010 enthalten war, der mit Austausch- und Ergänzungsunterlagen vom 28.11.2007 (Besprechung beim RPL am 28.11.2007 mit KWD und ICL) entsprechend dem Bescheid vom 15.08.2007 korrigiert und präzisiert wurde, und nunmehr die Beendigung der Baumaßnahmen zum 18.08.2009 vorsah.

Dieser beantragte Termin wurde mit dem Bescheid vom 17.12.2007 bestätigt.

Der Widerspruch ist somit auch in diesem Punkt unbegründet.

Des Weiteren wird der Widerspruch durch KWD hauptsächlich damit begründet, dass es durch die stetigen Lösungsprozesse (welche infolge des Grundwasser – Anstieges zu erwarten sind) zu zusätzlichen Sackungen und Setzungen und zur Zerstörung der kostenintensiven Oberflächensicherung kommen würde. Dies würde durch die Grundwasser- / Oberflächenwasserbilanzierung aus dem Bereich der Alten Altsalzdeponie (AAD) untermauert.

Ohne auf die Einzelheiten des diesbezüglichen Widerspruches eingehen zu wollen, muss klargestellt werden, dass durch die KWD bei der gewählten Argumentation von einer unqualifizierten und unrichtigen Übertragung der Randbedingungen für den Standort AAD auf den gesamten Standort der Deponie Spröda ausgegangen wurde. Der Gesamtstandort ist hinsichtlich der Wechselwirkungen von Grund- und Oberflächenwasser im Zusammenhang zu betrachten. Dabei sind die einzelnen Deponiebereiche (AAD, NAD, KMD) mit ihren unterschiedlichen Randbedingungen hinsichtlich des Gefährdungspotentials durch das Sickerwasser (vertikale Durchströmung) und das horizontal den Deponiekörper durchströmende Grundwasser zu differenzieren. Diese differenzierte Betrachtung wurde durch die KWD nicht vorgenommen, vielmehr vermischt die KWD die Randbedingungen für die AAD unkritisch mit den anderen Teilbereichen.

Nach fachtechnischen Bewertungen ergeben sich aus den vorliegenden Berechnungen des IBGW – Ingenieurbüros für Grundwasser zum Grundwasseranstieg und aus den Detailerkundungen zum Standort der Deponie Spröda im Rahmen der Altlastenuntersuchungen (CLB, Dezember 1991) folgende Sachverhalte:

- Die bei der KWD vorliegende Berechnung des IBGW beschreibt den Grundwasseranstieg am Standort der Deponie.
- Der Grundwasseranstieg ist abgeschlossen; damit sind keine Änderungen der zu handelnden Wassermengen zu erwarten.
- Das laufende bergrechtliche Betriebsplanverfahren hat keine Konsequenzen für den Wasserhaushalt und damit für die Planungen am Standort.
- Die aktuellen und damit nachbergbaulichen Wasserstände entsprechen den vorbergbaulichen am Standort.
- Die Vorflutverhältnisse werden sich auch bei Renaturierung des Lober-Leine-Kanals nicht so ändern, dass damit Konsequenzen für die Grundwasser – Verhältnisse am Depo-niestandort zu erwarten sind.
- Die angeführte Wasserhaushaltsbilanz (IBGW 12/07) betrifft die AAD und ist hier nicht relevant.
- Setzungen/Sackungen sind gegebenenfalls bei der AAD durch Unterspülung zu erwarten und betreffen in diesem Zusammenhang nicht die Kommunalmülldeponie und Neue Altsalzdeponie.

Die Basis der Deponiesohle stellt sich nach Aktenlage wie folgt dar. Die Präzisierung der Deponiesohle für die AAD befindet sich in der Erarbeitung.

	<b>Deponiesohle m NN</b>	<b>Wasserstand m NN 10/07 GWL 1.6</b>	<b>Bemerkungen</b>
AAD	84 – 86	88 – 86	Grundwasser durchströmt Deponie
NAD	91	max. 88	keine Durchströmung
KMD	88 – 92	88 – 90,5	Aufsättigung Basis im Südost-Bereich

Zu dem Bereich Kommunalmülldeponie – KMD ist festzustellen, dass dort hauptsächlich mineralische und organische (Hausmüll) Abfälle abgelagert wurden. Deren Lösungsverhalten unterscheidet sich grundsätzlich von dem der Altsalze. Insofern ist in diesem Bereich mit keinen nennenswerten Lösungen/Setzungen und Sackungen und Beeinträchtigungen der Standsicherheit zu rechnen. Der Bereich der Neuen Altsalzdeponie – NAD wird von ansteigendem Grundwasser unmittelbar nicht betroffen, da hier die Deponiesohle entsprechend höher liegt. Hier findet keine horizontale Durchströmung durch Grundwasser statt. Im Bereich der NAD, wo in späteren Jahren hauptsächlich verdichtete mineralische Massen eingebaut worden sind, ist bei einer sachgemäßen Abdeckung der Oberfläche durch die Minimierung der vertikalen Durchsickerung mit einer Reduzierung der Verformungserscheinungen im unteren Bereich des Deponiekörpers zu rechnen, da die Lösungsprozesse des abgelagerten Salzes stagnieren werden.

Der Bereich der Kommunalmülldeponie und Neuen Altsalzdeponie wird anhand der mit Bescheid vom 25.04.2005 festgelegten Auslöseschwellen für deponierelevante Parameter an der im Abstrom der Deponie liegenden repräsentativen Grundwassermessstelle P1/01 beobachtet und überwacht. Die jetzt zu errichtende temporäre Oberflächenabdeckung soll der weitestgehenden Verhinderung der vertikale Durchströmung zur Verminderung der Kontamination des Grundwassers dienen. Da davon auszugehen ist, dass durch die temporäre Oberflächenabdeckung die von der Deponie ausgehenden Emissionen minimiert werden, kann auch mit einer Absenkung der Auslöseschwellen im Rahmen der Stilllegungs- /Nachsorgephase gerechnet werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass aus den vorliegenden Gutachten ersichtlich ist, dass sich die aktuellen und zukünftigen Wasserstände an dem Standort Deponie Spröda nicht mehr ändern werden. Auch die Vorflutverhältnisse werden keinen nennenswerten Einfluss auf die zukünftigen Grundwasser – Stände haben.

Vom Regierungspräsidium Leipzig wird insofern kein Grund für die Unterbrechung der Planungsarbeiten und der Realisierung der Sicherungs-/Rekultivierungsmaßnahmen in den Bereichen Kommunalmülldeponie / Neuen Altsalzdeponie – KMD/NAD gesehen.

Der Bescheid des Regierungspräsidium Leipzig vom 17.12.2007 ist daher rechtmäßig. Der Widerspruch hat keinen Erfolg.

### III.

Die Kostenentscheidung für diesen Widerspruchsbescheid ergibt sich aus §§ 73 Abs. 3, 154 Abs. 1 VwGO i. V. m. 79 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfG und begründet die Kostentragungspflicht der Widerspruchsführerin bei Erfolglosigkeit ihres Widerspruches.

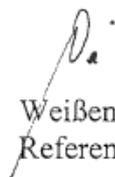
Die Festsetzung der Verwaltungskosten im Widerspruchsverfahren beruht auf den §§ 1, 2 Abs. 1, 11 Abs. 2 und 12 Abs. 1 Nr. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17. September 2003. Die Höhe der Verwaltungsgebühr für das Rechtsbehelfsverfahren richtet sich nach § 11 Abs. 1 S. 1 SächsVwKG und beträgt das Eineinhalbfache der für die Amtshandlung festgesetzten Ausgangsgebühr (hier: 150,00 EUR). Damit ist eine Gebühr von 225,00 EUR festzusetzen. Auslagen sind gemäß § 12 SächsVwKG Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 Abs. 1 SächsVwKG entstehen. Dies sind insbesondere gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwKG Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen. Für die Zustellung dieses Widerspruchsbescheides werden Auslagen in Höhe von 3,45 EUR erhoben. Insgesamt sind daher Kosten in Höhe von 228,45 EUR festzusetzen

Die Gesamtkosten in Höhe von 228,45 EUR werden mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und sind unter Verwendung des beigefügten Zahlscheins, Buchungskennzeichen **0306.0441.0276** an die Hauptkasse des Freistaates Sachsen, Außenstelle Chemnitz, Bankleitzahl 85050300, Kontonummer 3153011370 bei der Ostsächsischen Sparkasse Dresden innerhalb eines Monats nach Fälligkeit zu entrichten.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes beim Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Weißborn  
Referentin

Anlage      Überweisungsträger ✓